

An  
das Ministerium für Umwelt-, Naturschutz und  
Verkehr NRW  
Referat IV-1  
Herrn MR Jonas Keil

E-Mail Versand: [jonas.keil@munv.nrw.de](mailto:jonas.keil@munv.nrw.de)

Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Geschäftsführerin**

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 31. März 2026

**agw-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung verbands- und wasserrechtlicher Vorschriften“ mit Stand 04.03.2026 / Aktenzeichen IV-1 61.01.04.00**

Sehr geehrter Herr Keil,  
für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung verbands- und wasserrechtlicher Vorschriften Ihres Hauses bedanken wir uns vielmals. Die Änderung der Verbandsgesetze wird von den Mitgliedern der agw außerordentlich begrüßt. Dennoch besteht an einzelnen Stellen Verbesserungsbedarf, so dass wir die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gerne in Anspruch nehmen.

**Vorbemerkung:**

Im Jahre 2016 ist die letzte umfassende Novellierung der verbandsgesetzlichen Vorschriften der sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW erfolgt. In der Zwischenzeit wurden zahlreiche neue Anforderungen gesetzlicher, aber auch politischer Art, an die Wasserwirtschaft herangetragen. Zu nennen sind hier die neue Kommunalabwasserrichtlinie der EU mit der Vorgabe der Energieneutralität, aber auch politisch angestoßene Vorgaben einer stärker resilient ausgestalteten Wasserwirtschaft, Anforderungen an die Bewältigung der Klimawandelfolgen, aber auch neue Ansprüche an eine moderne Arbeitswelt (Digitalisierung). Insgesamt ist die Wasserwelt komplexer und anspruchsvoller geworden, so dass festgehalten werden kann, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen unserer Verbandsgesetze die richtigen Weichen für die Zukunft gestellt werden.

Nach intensiver und sorgfältiger Prüfung durch unsere Mitglieder ergibt sich sowohl in den Verbandsgesetzen als auch bei den Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG-E) Bedarf für eine Feinjustierung der vorgeschlagenen Änderungen. Dies betrifft in den Verbandsgesetzen unter anderem den seitens der Landesregierung vorgeschlagenen Gesetzestext zur Kompetenzerweiterung im Bereich des Hochwasserschutzes sowie zur Durchführung virtueller Ratssitzungen, beim Landeswassergesetz die Abwassergebührenfähigkeit von Kosten des Phosphor-Recyclings sowie das neue Instrument eines Projektmanagers.

Wir weisen darauf hin, dass sich zwecks besserer Lesbarkeit unsere Anmerkungen und Hinweise zu den Änderungen der Verbandsgesetze auch auf die Artikel 2 bis 9 beziehen. Das AggerVG wird hier exemplarisch herangezogen.

Zu unseren Anmerkungen im Einzelnen:

## I. Anmerkungen zum Regelungsinhalt

### 1. Zu Artikel 1, Änderung des Aggerverbandsgesetzes (AggerVG)

Die nachfolgenden Anmerkungen zum AggerVG gelten für die Verbandsgesetze der anderen sondergesetzlichen Wasserverbände entsprechend.

#### a) § 2 Absatz 1 Nummer 5 (neu) / Hochwasserwasserschutz an Gewässern:

*„5. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus zum Zwecke des Hochwasserschutzes, auch wenn dem Verband nicht die Gewässerunterhaltung, der Ausgleich der Wasserführung und der Gewässerausbau insgesamt obliegen;“*

**agw-Vorschlag:** Umformulierung notwendig

*„5. Maßnahmen des Hochwasserschutzes an oberirdischen Gewässern, auch wenn dem Verband nicht die Gewässerunterhaltung, der Ausgleich der Wasserführung und der Gewässerausbau obliegen;“*

#### **Begründung:**

Wir begrüßen die generelle Absicht der Landesregierung, den Handlungsrahmen der sondergesetzlichen Wasserverbände im Bereich des Hochwasserschutzes zu erweitern. Auch befürworten wir die gesetzgeberische Hervorhebung und Klarstellung, dass der Wasserverband Maßnahmen des Hochwasserschutzes auch an Gewässern oder Gewässerabschnitten ergreifen kann, an denen Dritte für die Gewässerunterhaltung, den Ausgleich der Wasserführung oder den Gewässerausbau zuständig sind. Da in derartigen Fällen verbandliche Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes zu einer Kollision mit § 62 Abs. 6 i.V.m. § 68 Satz 1 LWG führen können, empfehlen wir, die Zulässigkeit dieser Abweichung in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Ebenso halten wir es angesichts des heute weit gefassten Hochwasserbegriffs für sinnvoll und sachgerecht, die verbandliche Aufgabe des Hochwasserschutzes auf Maßnahmen zu beschränken, die einen Gewässerbezug aufweisen.

Ungeachtet dieser übereinstimmenden Absichten halten wir die einleitende Formulierung „Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus zum Zwecke des Hochwasserschutzes“ für nicht geglückt. Sie verkennt, dass der Hochwasserschutz eine vielschichtige, eigenständige Aufgabe darstellt, die über die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau hinausgeht. Die Gewässerunterhaltung erfolgt nicht zum Zwecke des Hochwasserschutzes (vgl. nur Czychowski/Reinhardt, Kommentar WHG, 13. Auflage 2023, § 39, Rn. 32 m.w.N.). Auch der Gewässerausbau dient nur dann (mittelbar) dem Hochwasserschutz, wenn die Hochwasserschutzanlage baulicher Bestandteil des Gewässers ist. Denn die Gewässerunterhaltung und der Gewässerausbau beschränken sich begriffsimmanent auf das oberirdische Gewässer, also das Gewässerbett und das Ufer. Hochwasserschutzanlagen abseits des Gewässers (z.B. Deichrückverlegungen, Hochwasserrückhaltebecken im Nebenschluss, Spundwände, Absperrbauwerke) wären daher von der Formulierung nicht erfasst.

Mit der von uns alternativ vorgeschlagenen Formulierung „Maßnahmen des Hochwasserschutzes an oberirdischen Gewässern“ soll der Gewässerbezug betont werden, ohne dass die verbandlichen Maßnahmen auf das Gewässer räumlich beschränkt sind oder sich auf das gesamte Gewässereinzugsgebiet erstrecken. Die Formulierung „an oberirdischen Gewässern“ rekurriert auf den Titel des § 76 WHG („Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern“). Absatz 1 der Vorschrift definiert Überschwemmungsgebiet als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Hierdurch wird der Gewässerbezug der verbandlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sinnvoll beschrieben.

**b) § 2 Absatz 1 Nummer 6 (neu) / Koordination der Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserschutz:**

*„6. Koordinierung der Zusammenarbeit im Bereich des Hochwasserschutzes“*

**agw-Bewertung:**

Mit Blick auf einen integrierten und flusseinzugsgebietsbezogenen Ansatz der Gewässerbewirtschaftung ist es sinnvoll, dem Wasserverband die optionale Rolle des Koordinators in seinem Verbandsgebiet einzuräumen. Insbesondere mit dem neuen politischen Instrument der Regionalpläne aus dem Landespakt Hochwasserschutz ist dies ein hilfreicher Aspekt und wird daher begrüßt und auch unterstützt.

**c) § 2 Absatz 1 Nummer 11 (neu) / Klarstellung Klimafolgenanpassung**

*„11. Durchführung und Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung (und)“*

**agw-Bewertung:**

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 2 Absatz 1 Nummer 11 wird begrüßt. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit bei der Aufgabenwahrnehmung der sondergesetzlichen Wasserverbände.

**d) § 3 Absatz 1 (neu) / Stärkung der Eigenenergieerzeugung der Verbände**

**agw-Bewertung:**

Die Neuregelung in § 3 Absatz 1 wird begrüßt. Die Wasserverbände setzen weiterhin auf den Ausbau erneuerbare Energien, dies dient auch der Zielerreichung der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie.

**e) § 4 Absatz 1 Satz 2 (neu) / Einvernehmen mit Verbandsmitgliedern**

*„Soweit eine Maßnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 keinem der in Satz 1 genannten Träger obliegt, bedarf es des Einvernehmens der Mitglieder des Verbands, die durch die Maßnahme einen beitragsrelevanten Vorteil im Sinne von § 26 dieses Gesetzes erfahren.“*

**agw-Vorschlag:** Umformulierung notwendig

*„Im Falle einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 bedarf es des Einvernehmens mit den Städten und Gemeinden, auf deren Gebieten die Maßnahme durchgeführt wird.“*

**Begründung:**

Mit der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Einfügung eines Satzes 2 in § 4 Abs. 1 AggerVG sollen augenscheinlich Fälle erfasst werden, in denen an oberirdischen Gewässern erstmals verbandliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergriffen werden sollen. In diesen Fällen ist Satz 1 nicht einschlägig, der für die Übernahme einer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 durch den Verband das Einvernehmen mit dem Rechtsträger verlangt, dem die Aufgabe bereits obliegt.

Wir halten es grundsätzlich für nachvollziehbar, dass der Wasserverband vor der geplanten Ersterrichtung eines Deiches oder einer sonstigen erstmaligen Hochwasserschutzmaßnahme das Einverständnis derjenigen Kommunen einholt, in deren Gemeindegebiet die Maßnahme umgesetzt werden soll und die von der baulichen Umsetzung unmittelbar betroffen sind. Dagegen ist der im Referentenentwurf beschriebene Kreis der zustimmungspflichtigen Verbandsmitglieder, die durch die Maßnahme einen beitragsrelevanten Vorteil im Sinne des § 26 AggerVG erfahren, deutlich zu weit gefasst. Allein für diejenigen Wasserverbände, die die Kosten ihrer Hochwasserschutzanlagen im Wege der Gemeinschaftsveranlagung auf ihre kommunalen und gewerblichen Mitglieder umlegen, wäre die Herstellung des Einvernehmens praktisch unmöglich und die Umsetzung der Maßnahme damit faktisch ausgeschlossen; dies dient nicht der gesetzgeberischen Intention, die Leistungsfähigkeit der Verbände für den Hochwasserschutz verstärkt nutzbar zu machen. Dasselbe gilt für flussgebietsweit wirkende Maßnahmen wie bspw. den Bau von Hochwasserrückhaltebecken; auch hier wäre die Herstellung des Einvernehmens mit sämtlichen Mitgliedern, die einen beitragsrelevanten Vorteil erfahren, praktisch kaum zu erreichen.

Wir schlagen daher vor, die Einvernehmensherstellung auf diejenigen Kommunen zu begrenzen, auf deren Gebieten die Maßnahme durchgeführt wird.

**f) § 15 Absatz 11 (neu) / Virtuelle und hybride Verbandsversammlungen****agw-Bewertung:**

Die Neuregelung wird begrüßt. Sie dient den Ansprüchen an eine moderne Arbeitsweise.

**g) § 18 Abs. 8 Satz 1 (neu) / Virtuelle Ratssitzungen**

*„Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen.“*

**agw-Vorschlag:** Ergänzung notwendig (Hervorhebung zwecks Verdeutlichung durch agw)

*„Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle oder hybride Verbandsratssitzung einberufen.“*

**Begründung:**

Die in § 15 Absatz 11 vorgesehene Möglichkeit, künftig virtuelle oder hybride Verbandsversammlungen ohne Anbindung an außerverbandliche Regelungen (Infektionsgeschehen von nationaler oder landesweiter Tragweite) durchzuführen, sollte auch für Sitzungen des Verbandsrates gelten. Zwar sind nach dem vorliegenden Referentenentwurf

virtuelle Ratssitzungen künftig möglich. § 18 Absatz 8 Satz 1 sollte jedoch ergänzt werden um die Regelung, dass Verbandsratssitzungen künftig auch hybrid durchgeführt werden können.

#### **h) Zu § 21 Abs. 3 Satz 1 AggerVG**

**agw-Vorschlag:** Ersetzung der Schriftform durch die Textform (vgl. Art. 10, Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes, Nr. 7, Neufassung des § 17 Abs. 3 Satz 1)

*„§ 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:*

*Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.“*

#### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Änderung soll die Erleichterung der Verbandsverwaltung bezwecken, da nach der bislang gültigen Fassung der Vorschrift und dem Verweis auf die gesetzliche Schriftform praktisch jedwede Erklärungen, die ein befugter Vertreter im Namen des Verbandes abgibt und die für den Verband eine Verpflichtung erzeugt, in der Form des § 126 Abs. 1 BGB abgegeben werden müssen, d. h. eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens. Zur Erleichterung der Verbandsverwaltung soll daher in Anlehnung an § 64 Abs. 1 Satz 1 GO NRW für verpflichtende Erklärungen des Verbandes die Textform nach § 126b BGB vorgeschrieben werden. Durch die Aufgabe der Schriftform ergibt sich eine Verfahrenserleichterung für die Verbandsverwaltung, ohne neuen Verwaltungsaufwand zu erzeugen. In der Gesetzesbegründung zur Neufassung von § 64 Abs. 1 Satz 1 GO NRW wird ausgeführt, das Schriftformerfordernis werde zugunsten der Textform nach § 126b BGB aufgegeben, um § 64 GO NRW in Einklang mit den europäischen und nationalen vergabegesetzlichen Regelungen zu bringen. Es soll für eine Erklärung die vergaberechtlich vorgesehene Textform nach § 126b BGB ausreichen. Für die Wasserverbände besteht ein ebenso großes Bedürfnis wie für die Kommunen, bestehende (Form-) Vorschriften mit vergaberechtlichen Regelungen in Einklang zu bringen. Dies gilt umso mehr, als die Wasserverbände jedes Jahr eine Vielzahl von Vergabeverfahren durchführen und die Anzahl an verpflichtenden Erklärungen des Verbandes, die keinen Vergabebezug aufweisen, wohl dem Umfang entsprechen dürfte, in dem solche Erklärungen in den allermeisten Kommunen in NRW anfallen. Für bestimmte „verpflichtende Erklärungen des Verbandes“ – wie etwa die Erklärung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags – gilt die Schriftform bspw. aus § 57 VwVfG NRW. Bei solchen Erklärungen wird die Warn- und Beweisfunktion der Schriftform also weiterhin gewahrt, ohne dass es einer gesonderten Anordnung der Schriftform durch das Verbandsgesetz bedürfte.

## **2. Zu Artikel 11, Änderung des Landeswassergesetzes**

### **a) Zu Nr. 3c), Ergänzung einer Nr. 9 in § 54 Satz 2 (P-Rückgewinnung)**

*„9. für die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, soweit diese nicht bereits nach Satz 1 ansatzfähig sind.“*

**agw-Vorschlag:** Ergänzung (Hervorhebung zwecks Verdeutlichung durch agw)

*„9. für die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm sowie damit im direkten Zusammenhang stehende vorbereitende Maßnahmen, soweit diese nicht bereits nach Satz 1 ansatzfähig sind.“*

**Begründung:**

Der Begründungstext der gesetzlichen Änderung führt hierzu aus: „Die Ergänzung stellt sicher, dass Investitionen in Anlagen zur Phosphorrückgewinnung bei den Abwassergebühren ansatzfähig sind“ (Unterstreichung durch agw).

Dies ist unseres Erachtens zu eng gefasst. Die Neufassung sollte so weit gefasst sein, dass sich aus ihr eindeutig ergibt, dass über Investitionen in die eigentliche Rückgewinnung von Phosphor (speziell die für Anlagen zur Phosphorrückgewinnung) hinaus auch solche Investitionen gebührenfähig sind, die der Vorbereitung einer, ggf. auch späteren, Phosphorrückgewinnung dienen, z.B. Kosten für erforderliche Langzeit-/Zwischenlagerung von Klärschlammmaschen (ab 2029) etc.

An dieser Stelle verweisen wir gerne auf das Gutachten des UBA aus dem Jahr 2025: [https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/120\\_2025\\_texte.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/120_2025_texte.pdf).

Dieses stellt bereits im Grundsatz fest, dass Kosten des P-Recyclings gemäß § 3 AbfKlärV generell gebührenfähig sind, da sie einer gesetzlich angeordneten Pflicht durch Bundes-VO zuzuordnen sind.

**b) Zu Nr. 5, Einfügung eines § 104a / Projektmanager/in**

*„(1) Die zuständige Behörde kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie*

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,*
- 2. der Fristenkontrolle,*
- 3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,*
- 4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,*
- 5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 101 und 102,*
- 6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,*
- 7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,*
- 8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,*
- 9. der Leitung des Erörterungstermins und*
- 10. dem Entwurf von Entscheidungen.*

*[...]“*

**agw-Vorschlag:** Änderung (Hervorhebung zwecks Verdeutlichung durch agw)

*„(1) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungsverfahren auf Kosten des Trägers des Vorhabens einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie*

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,*

*[...]*

*10. dem Entwurf von Entscheidungen,  
sofern die Behörde oder der Vorhabenträger dies vorschlägt und der Vorhabenträger seine schriftliche Zustimmung zur Beauftragung des Dritten erteilt.*

**Begründung:**

Die in § 104a LWG n.F. vorgesehene Möglichkeit der Beauftragung von Projektmanagern in Planfeststellungsverfahren ist im Grundsatz zu begrüßen, auch wenn hierdurch das strukturelle Problem zu langer Zulassungsverfahren allenfalls abgemildert wird.

In der vorgeschlagenen Regelung, die angelehnt ist an § 84a LWG Schleswig-Holstein, sollte in Absatz 1 die Zustimmung des Vorhabenträgers und dessen Mitbestimmung bei der Personenauswahl eindeutiger gefasst werden.

**II. Redaktionelle Hinweise:**

**1. Zu Artikel 6 / Lippeverbandsgesetz**

**a) Zu Nr. 1 / § 2 Abs. 1 Nr. 6 bis 13 n.F.**

In Nr. 6, 2. HS sind die Wörter „der Genossenschaft“ durch „dem Verband“ zu ersetzen.

**b) Zu Nr. 11 / § 27 Abs. 2 Satz 3 n.F.**

Hier ist das Wort „Veranlagungsrichtlinien“ durch „Veranlagungsgrundsätze“ zu ersetzen.

**2. Zu Artikel 5 / Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz**

**a) Zu Nr. 7 / § 17 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Nr. 5 und Abs. 5 Nr. 11**

Hier ist das Wort „Geschäftsbereichsleiter“ durch „Geschäftsbereichsleiters“ auszutauschen.

**b) § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 3**

Hier sind die Wörter „Mitglied des Verbandes“ durch „Mitglied der Genossenschaft“ zu ersetzen.

**c) § 12 Abs. 4 S. 2**

Hier ist das Wort „Verbandsversammlung“ durch „Genossenschaftsversammlung“ zu ersetzen.

**d) § 15 Abs. 8 S. 2**

Hier ist das Wort „Verbandsversammlung“ durch „Genossenschaftsversammlung“ zu ersetzen.

**e) § 15 Abs. 11 S. 1**

Hier sind die Wörter „Vorsitzende des Verbandsrates“ durch „Vorsitzende des Genossenschaftsrates“ zu ersetzen.

**f) § 18 Abs. 8 S.1**

Hier sind die Wörter „Vorsitzende des Verbandsrates“ durch „Vorsitzende des Genossenschaftsrates“ zu ersetzen.

**3. Zu Artikel 7 / Niersverbandsgesetz**

**a) Zu Nr. 11 / § 27 Abs. 2 S. 3 n.F.**

Hier ist das Wort „Veranlagungsrichtlinien“ durch „Veranlagungsregeln“ zu ersetzen.

**4. Zu Artikel 9 / Wupperverbandsgesetz**

**a) § 18 Abs. 6 Satz 1**

Hier ist das Wort „Wege“ hinter „Auf schriftlichem oder elektronischem“ einzufügen.

**b) § 27 Abs. 2 Satz 3 n.F.**

Hier ist das Wort „Veranlagungsrichtlinien“ durch „Veranlagungsregeln“ zu ersetzen.

Wir bitten darum, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für den weiteren Austausch selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Jennifer Schäfer-Sack'.

Jennifer Schäfer-Sack  
Geschäftsführerin der agw